

## Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Basisdokumente der St.Galler Kantonalbank AG

### A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bisherige Allgemeine Geschäftsbedingungen (01.2017)	Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (01.2021)
<p><b>A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b></p> <p>Die nachstehenden AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezialreglemente der Bank und einschlägige Usancen.</p> <p>Alle Texte gelten sinngemäss auch für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.</p>	<p><b>A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b></p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.</p> <p>Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.</p>
<p><b>A1. Legitimation und Sorgfalt</b></p> <p>Die Bank prüft die Legitimation der Kunden und ihrer Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie trifft angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Betrügereien.</p> <p>Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf und hält Informationen, die Bankgeschäfte ermöglichen, geheim, sodass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Betrügereien zu vermeiden. Diebstahl und Verlust von Identifikationsdokumenten, Karten und Codes sind der Bank umgehend anzuzeigen.</p> <p>Wer seine Sorgfaltspflichten verletzt, trägt den daraus resultierenden Schaden. Haben sowohl die Bank als auch der Kunde zum Eintritt des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.</p>	<p><b>A1. Legitimationsprüfung</b></p> <p>Die Bank prüft die Legitimation der Kunden und ihrer Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie trifft angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen.</p> <p>Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf und hält Informationen, die Bankgeschäfte ermöglichen, geheim, sodass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Missbräuche zu vermeiden. Diebstahl und Verlust von Identifikationsdokumenten, Karten und Codes sind der Bank umgehend anzuzeigen.</p> <p>Wer seine Sorgfaltspflichten verletzt, trägt den daraus resultierenden Schaden. Haben sowohl die Bank als auch der Kunde zum Eintritt des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt diejenige Partei den Schaden, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde.</p>
<p><b>A2. Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden</b></p> <p>Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung des Auskunfts- und des Verfügungsrechts die Vorlegung einer Erbbescheinigung, eines Willensvollstreckungszeugnisses oder eines anderen behördlichen Legitimationsdokumentes verlangen. Dies gilt sinngemäss auch für ausserkantonale und ausländische Urkunden. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher oder englischer Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorzulegen.</p>	<p><b>A2. Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden</b></p> <p>Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung des Auskunfts- und des Verfügungsrechts die Vorlegung einer Erbbescheinigung, eines Willensvollstreckungszeugnisses oder eines anderen behördlichen Legitimationsdokumentes verlangen. Dies gilt sinngemäss auch für ausserkantonale und ausländische Urkunden. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher oder englischer Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorzulegen. Die Erben haben das gleiche Auskunftsrecht, wie es der Kunde hatte. Insbesondere ist die Bank berechtigt, die Erben auch über vom Kunden zu Lebzeiten getätigte Transaktionen zu informieren.</p>

<p><b>A3. Handlungsunfähigkeit des Vertreters</b></p> <p>Der Kunde hat die Bank umgehend zu informieren, wenn sein Vertreter nicht mehr handlungsfähig ist. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seines Vertreters entsteht, es sei denn, er habe die Bank darüber informiert oder die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.</p>	<p><b>A3. Handlungsunfähigkeit des Vertreters</b></p> <p>Der Kunde hat die Bank umgehend zu informieren, wenn sein Vertreter nicht mehr handlungsfähig ist. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seines Vertreters entsteht, es sei denn, er habe die Bank darüber informiert oder die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.</p>
<p><b>A4. Bankkundengeheimnis</b></p> <p>Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank sind durch Gesetz verpflichtet, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank.</p> <p>Der Kunde entbindet die Bank hiermit von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei rechtlichen Schritten des Kunden gegen die Bank;</li> <li>bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;</li> <li>beim Inkasso oder dem Verkauf notleidender fälliger Forderungen der Bank gegen den Kunden;</li> <li>zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter.</li> </ol> <p>Die Bank ist berechtigt, gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Informationen zu erteilen im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Massnahmen.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung von Internet und Mobilfunknetzen die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert und allenfalls unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Bei unverschlüsselter Übermittlung ist das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.</p>	<p><b>A4. Bankkundengeheimnis</b></p> <p>Die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten unterliegen aufgrund des Bankkundengeheimnisses, des Datenschutzes und weiterer Vorschriften verschiedenen Geheimhaltungspflichten. Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen im In- und Ausland notwendig ist, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>bei angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten des Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten;</li> <li>bei Vorwürfen des Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien, Behörden und anderen Dritten;</li> <li>beim Inkasso oder dem Verkauf notleidender fälliger Forderungen der Bank gegen den Kunden;</li> <li>zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;</li> <li>zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit.</li> </ul> </li> <li>Soweit dies zur Ausführung von Transaktionen oder im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Handel und Verwahrung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten) gegenüber Drittparteien (z.B. Börsen, Broker, Korrespondenz- und Empfängerbanken, Kartenherausgeber, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter) notwendig ist.</li> <li>Zum Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Gesellschaften innerhalb des Konzerns der St.Galler Kantonalbank, soweit dies zur Sicherstellung des Risikomanagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich ist.</li> <li>Im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Massnahmen.</li> </ol> <p>Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, insbesondere im Falle einer Offenlegung (vgl. Buchstabe b), ins Ausland gelangen können. Im Ausland sind die Daten nicht mehr vom schweizerischen Recht (Bankkundengeheimnis, Datenschutz) geschützt,</p>

	<p>sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht, das allenfalls einen weniger weitgehenden Schutz gewährleistet. Ausländische Gesetze oder behördliche Anordnungen können die Weitergabe von Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden (z.B. Zahlungen in Fremdwährung).</p> <p>Weitere Informationen zur Offenlegung von Personendaten sind unserem Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung auf <a href="http://sgkb.ch/rechtliches">sgkb.ch/rechtliches</a> publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.</p>
<p><b>A5. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)</b></p> <p>Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Dritte auslagern. Dies betrifft insbesondere Zahlungsverkehr, Abwicklung von Transaktionen, Datenbewirtschaftung, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungsdienstleistungen. Bankkundengeheimnis und Datenschutz bleiben dabei gewahrt.</p>	<p><b>A5. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)</b></p> <p>Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Dritte auslagern. Dies betrifft insbesondere Zahlungsverkehr, Abwicklung von Transaktionen, Datenbewirtschaftung, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungsdienstleistungen. Bankkundengeheimnis und Datenschutz bleiben dabei gewahrt.</p>
<p><b>A6. Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten</b></p> <p>Die Bank darf Kundendaten und Daten aus Drittquellen für die Abwicklung und die Pflege der Geschäftsbeziehung bearbeiten und im Rahmen der Auslagerung von Geschäftstätigkeiten an ausgewählte Kooperationspartner weitergeben.</p> <p>Die Bank ist berechtigt, zur Beweissicherung von Geschäftsabschlüssen Telefongespräche aufzuzeichnen.</p> <p>Bei der Abwicklung von in- und ausländischen Zahlungen und Wertschriftentransaktionen gibt die Bank den Betreibern der Abwicklungssysteme unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers bekannt. Grenzüberschreitende Transaktionen und ausnahmsweise auch solche innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in Fremdwährung) können über internationale Kanäle abgewickelt werden. Im Ausland unterliegen die Daten nicht mehr dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und dem schweizerischen Datenschutz. Ausländische Gesetze und Regulierungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden vorsehen.</p>	<p><b>A6. Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten</b></p> <p>Die Bank bearbeitet Kundendaten (z.B. Stamm- und Kontaktdaten sowie Vermögensinformationen, Konto- und Depotbewegungen, Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten sowie andere Finanzdaten) und Daten aus Drittquellen zur Erbringung und Optimierung ihrer Dienstleistungen, zur Pflege der Geschäftsbeziehung sowie aufgrund regulatorischer Anforderungen. Dazu gehören z.B. die Produktentwicklung und -verbesserung, die Marktforschung, das Risikomanagement sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei und Betrug.</p> <p>Falls Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater, wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter) von einer Datenbearbeitung betroffen sind, ist es Sache des Kunden, den Dritten hierüber zu informieren und sein Einverständnis sicherzustellen.</p> <p>Die Bank ist berechtigt und aus regulatorischen Gründen zum Teil verpflichtet, zur Beweis- und Qualitätssicherung die Kommunikation mit dem Kunden und dessen Vertreter (z.B. Telefongespräche, Chat-Verkehr, Verbindungsnachweise) aufzuzeichnen.</p> <p>Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf <a href="http://sgkb.ch/rechtliches">sgkb.ch/rechtliches</a> publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.</p>
<p><b>A7. Kundenprofil und Marketing</b></p> <p>Die Bank darf aus Kundendaten und Daten aus Drittquellen Profile erstellen für auf den Kunden zugeschnittene Dienstleistungs- und Produkteangebote sowie für Marktforschung, Marketing und Risikomanagement.</p>	<p><b>A7. Kundenprofil und Marketing</b></p> <p>Die Bank kann Kundendaten und Daten aus Drittquellen automatisiert analysieren und bewerten sowie daraus Profile erstellen. Diese können von der Bank insbesondere genutzt werden, um den Kunden individuell zu beraten und um ihm Angebote und Informationen bereitzustellen sowie um Abweichungen von einem Verhaltensmuster zu erkennen (z.B. zur Betrugsbekämpfung im E-Banking).</p>

	Die Bank darf dem Kunden Angebote und Informationen zu Produkten und Dienstleistungen auch per E-Mail zustellen. Der Kunde kann seine Zustimmung zu einer solchen Zustellung jederzeit widerrufen.
<p><b>A8. Mitteilungen</b></p> <p>Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über Änderungen der Angaben, die er der Bank gemacht hat (z.B. Namen, Adresse, Domizil, Telefonnummern).</p> <p>Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt wurden.</p>	<p><b>A8. Mitteilungen und elektronische Kommunikation</b></p> <p>Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über Änderungen seiner persönlichen Angaben, die er der Bank gemacht hat (z.B. Namen, Adresse, Domizil, Telefonnummern) und gegebenenfalls seiner Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber.</p> <p>Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt oder ihm in anderer Weise mitgeteilt wurden.</p> <p>Die Bank kann mit dem Kunden oder seinem Vertreter per Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS, Messaging, E-Banking, Mobile Banking) an die vom Kunden oder seinem Vertreter gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Kontaktadresse (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) kommunizieren. Sie kann transaktionsorientierte Aufträge (z.B. Börsen- oder Zahlungsaufträge) per E-Mail aus Sicherheitsgründen ablehnen und vom Kunden oder seinem Vertreter die Auftragserteilung über den Postweg, per Telefon oder via E-Banking bzw. Mobile Banking verlangen.</p> <p>Die Bank empfiehlt dem Kunden, vertrauliche Informationen und Instruktionen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der Bank vorgesehen sind (z.B. E-Banking, Mobile Banking).</p>
<p><b>A9. Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p>Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für die Bank erreichbar bleibt. Er hält insbesondere seine persönlichen Angaben aktuell. Nötigenfalls versucht die Bank, unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen. Sie kann den Aufwand für ihre Nachforschungen sowie die Kosten, die ihr aus der besonderen Behandlung nachrichtenloser Werte entstehen, dem Konto des Kunden belasten.</p>	<p><b>A9. Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p>Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für die Bank erreichbar bleibt. Er hält insbesondere seine persönlichen Angaben aktuell. Nötigenfalls versucht die Bank den Kontakt zum Kunden wiederherzustellen. Sie kann den Aufwand für ihre Nachforschungen sowie die Kosten, die ihr aus der besonderen Behandlung nachrichtenloser Werte entstehen, dem Konto des Kunden belasten.</p>
<p><b>A10. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen</b></p> <p>Werden Aufträge (Börsenaufträge und andere Anlagegeschäfte ausgenommen) nicht mit der geschäftsüblichen Sorgfalt ausgeführt und entsteht ein Schaden, so haftet die Bank einzig für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.</p>	<p><b>A10. Ausführung von Aufträgen</b></p> <p>Werden Aufträge (Börsenaufträge und andere Anlagegeschäfte ausgenommen) nicht mit der geschäftsüblichen Sorgfalt ausgeführt und entsteht ein Schaden, so haftet die Bank einzig für den Zinsausfall (unter Ausschluss von Verzugszinsen), es sei denn, die Bank sei im Einzelfall vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.</p> <p>Erteilt der Kunde Aufträge, die sein Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, so kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.</p>

	<p>Aufträge für Finanzinstrumente führt die Bank, falls nichts anderes vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Kunden gemäss den geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Sie werden während den Handelszeiten der Bank bearbeitet und zu dem zur Zeit der Ausführung erzielbaren Marktpreis ausgeführt. Aufträge können zeitlich befristet und/oder limitiert erteilt werden. Weitere Auftragsarten sind möglich. Massgebend sind die Regeln der jeweiligen Ausführungsplätze. Die Bank hat das Recht, einzelne Auftragsarten einzuschränken oder nicht anzubieten.</p> <p>Weitere Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind in unserem Informationsblatt «Ausführungsgrundsätze der St.Galler Kantonalbank AG» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung auf <a href="http://sgkb.ch/rechtliches">sgkb.ch/rechtliches</a> publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.</p>
<p><i>(bisher keine entsprechende Bestimmung)</i></p>	<p><b>A11. Übermittlungsfehler und Systemstörungen</b></p> <p>Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen oder Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Ursache von Automaten, Systemen und Übermittlungsnetzen, falls sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Falls die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, trägt der Kunde diesen Schaden.</p>
<p><b>A11. Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden</b></p> <p>Will der Kunde Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden oder geltend machen, dass ein Auftrag nicht weisungsgemäss ausgeführt worden ist, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden bei ordentlicher Zustellung hätte zugehen müssen.</p> <p>Erfolgt keine Beanstandung in der genannten Frist, wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Zudem trägt der Kunde einen allenfalls aus der verspäteten Reklamation entstandenen Schaden.</p>	<p><b>A12. Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden</b></p> <p>Will der Kunde Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden oder geltend machen, dass ein Auftrag nicht weisungsgemäss ausgeführt worden ist, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden bei ordentlicher Zustellung hätte zugehen müssen.</p> <p>Erfolgt keine Beanstandung in der genannten Frist, wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Zudem trägt der Kunde einen allenfalls aus der verspäteten Reklamation entstandenen Schaden.</p>
<p><b>A12. Kontoverkehr</b></p> <p>Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet.</p> <p>Die Bank kann ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abändern. Sie informiert den Kunden darüber auf geeignete Weise.</p> <p>Erteilt der Kunde Aufträge, die sein Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, so kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.</p>	<p><b>A13. Zinsen, Preise, Abgaben und Steuern</b></p> <p>Die vereinbarten oder üblichen Zinsen und Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen) sowie Abgaben und Steuern (z.B. Mehrwertsteuern, Quellensteuern und Stempelabgaben) werden dem Kunden umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Auslagen Dritter (z.B. fremde Kommissionen und Gebühren) sowie aussergewöhnliche Aufwendungen sind im Preis nicht enthalten und können dem Kunden zusätzlich belastet werden.</p> <p>Die Preise richten sich nach der Preistabelle, welche in der jeweils aktuellen Fassung unter <a href="http://sgkb.ch/konditionen">sgkb.ch/konditionen</a> publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann. Die Bank kann ihre Zinsen und Preise jederzeit, namentlich bei</p>

	<p>geänderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, abändern bzw. neue Preise einführen. Dies gilt auch für Gebühren auf Guthaben («Negativzinsen»). Sie informiert den Kunden darüber auf geeignete Weise. Die Zinsen und Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- und Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>A13. Fremdwährungskonten</b></p> <p>Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenzbanken inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.</p>	<p><b>A14. Fremdwährungskonten</b></p> <p>Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche die angelegten Vermögenswerte der Bank im Lande der Währung, des Währungsraums oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- und Transferverbote) treffen sollten sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Falls der Bank der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht wird, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.</p>
<p><b>A14. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen</b></p> <p>Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.</p>	<p><b>A15. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen</b></p> <p>Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen. Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann die Bank nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten. Für diese Transaktionen wird in der Regel der Kurs jenes Tages angewandt, an dem der Betrag der Bank gutgeschrieben oder belastet wurde. Steht dieser Tageskurs nicht zur Verfügung (z.B. fehlende Kurslieferung), so kann die Bank den zuletzt bei ihr verfügbaren Umrechnungskurs anwenden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für den Zahlungsverkehr (vgl. Ziff. C14).</p>
<p><b>A15. Wechsel, Checks und andere Papiere</b></p> <p>Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.</p> <p>Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt beachtet hat, trägt der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Checks oder</p>	<p><b>A16. Wechsel, Checks und andere Papiere</b></p> <p>Die Bank kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückbelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.</p> <p>Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt beachtet hat, trägt der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Checks oder</p>

Bestellformularen. Dies gilt auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.  Der Kunde trägt die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.	Bestellformularen. Dies gilt auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.  Der Kunde trägt die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.
<b>A16. Pfand- und Verrechnungsrecht</b>  Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden in ihrem Besitz hat oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.	<b>A17. Pfand- und Verrechnungsrecht</b>  Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden in ihrem Besitz hat oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.
<b>A17. Einhaltung von Gesetzen</b>  Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich.  Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.	<b>A18. Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien</b>  Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der Bank dokumentiert.
<b>A18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen</b>  Die Bank kann bestehende Geschäftsbeziehungen und zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Forderungen der Bank sind in diesem Fall sofort zur Rückzahlung fällig.	<b>A19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen</b>  Die Bank und der Kunde können die bestehende Geschäftsbeziehung, einzelne Dienstleistungen und zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Forderungen der Bank sind in diesem Fall sofort zur Rückzahlung fällig.  Der Kunde hat nach der Kündigung oder in Fällen, in denen die Bank einzelne Guthaben oder Vermögenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren kann, der Bank mitzuteilen, wohin seine Guthaben und Vermögenswerte zu überweisen bzw. zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung oder ist eine Überweisung aus irgendeinem Grund nicht möglich (z.B. ungültige oder unvollständige Überweisungsangaben), kann die Bank nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse ausliefern oder sie liquidieren. Den Verwertungserlös und die Guthaben kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse senden.
<b>A19. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen</b>  Samstage sind im Geschäftsverkehr mit der Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.	<b>A20. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen</b>  Samstage sind im Geschäftsverkehr mit der Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

<p><b>A20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b></p> <p>Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden zugestellt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Versand als genehmigt.</p>	<p><b>A21. Änderung der Basisdokumente</b></p> <p>Die Bank behält sich vor, die Basisdokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotbestimmungen, Bestimmungen für den Zahlungsverkehr) jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.</p>
--	---

## B. Depotbestimmungen

Bisherige Depotbestimmungen (01.2017)	Neue Depotbestimmungen (01.2021)
<p><b>B. Depotreglement</b></p> <p><b>B1. Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten. Es gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.</p>	<p><b>B. Depotbestimmungen</b></p> <p>Die Depotbestimmungen gelten für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten durch die St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank) und in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu besonderen vertraglichen Vereinbarungen.</p>
<p><b>B2. Depotwerte</b></p> <p>Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung und verbucht im Depot des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente;</li> <li>b) Edelmetalle und Münzen;</li> <li>c) Dokumente und Wertgegenstände, sofern sie dafür geeignet sind.</li> </ul> <p>Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.</p>	<p><b>B1. Depotwerte</b></p> <p>Die Bank übernimmt und verbucht als Depotwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;</li> <li>b) vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung und Verwaltung;</li> <li>c) andere Wertgegenstände, Dokumente und Sachen zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.</li> </ul>
<p><b>B2. Depotwerte</b></p> <p>(...)</p> <p>Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.</p>	<p><b>B2. Entgegennahme von Depotwerten</b></p> <p>Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Sie behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot zu verbuchen. Die Bank kann die Ausführung von Verfügungsgeschäften und anderen Geschäften ablehnen oder aufschieben, wenn die Depotwerte zwar verbucht, aber noch nicht eingegangen sind.</p>
<p><i>(bisher keine entsprechende Bestimmung)</i></p>	<p><b>B3. Prüfung von Depotwerten</b></p> <p>Die Bank ist berechtigt, Depotwerte jederzeit auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Sie kann Dritte im In- oder Ausland (z.B. ausländische Verwahrungsstellen) damit beauftragen. Während einer laufenden Prüfung muss die Bank keine Verwaltungshandlungen, Umregistrierungen, Verkaufs- und Herausgabeaufträge oder andere Handlungen und Aufträge ausführen.</p>



## **B6. Aufbewahrung**

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammelverwahrungsstelle verwahren zu lassen. Dem Kunden steht, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe der im Ausland verwahrten Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen.

Auf den Namen lautende Werte werden auf entsprechenden Auftrag des Kunden eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

## **B7. Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag**

Die Bank besorgt, soweit sie über die entsprechenden Informationen verfügt, ohne besonderen Auftrag des Kunden:

- a) die Entgegennahme oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel;

## **B4. Verwahrung der Depotwerte**

### **B4.1. Sammel- und Drittverwahrung**

Die Bank kann Depotwerte ohne anderslautende Weisung gesammelt verwahren. Sie kann Depotwerte zudem in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden durch eine Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren lassen.

Bei Drittverwahrung haftet die Bank für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle. Sie haftet nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Dem Kunden steht, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

### **B4.2. Verwahrung im Ausland**

Depotwerte, welche ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung.

Falls der Bank die Rückgabe der im Ausland verwahrten Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das ausländische Recht oder durch ausserordentliche Verhältnisse erschwert oder verunmöglicht wird, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl zu verschaffen, sofern ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

### **B4.3. Eintragung**

Auf den Namen lautende Depotwerte werden mit Ermächtigung des Kunden im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) eingetragen.

### **B4.4. Umwandlung**

Die Bank kann entgegengenommene Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen lassen, wenn dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

## **B5. Verwaltung der Depotwerte**

### **B5.1 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag**

Die Bank besorgt, soweit sie über die entsprechenden Informationen verfügt, ohne besonderen Auftrag des Kunden:

- a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträge und anderer Ausschüttungen. Bei couponlosen

<p>b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere;</p> <p>c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;</p> <p>d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.</p> <p>Weitere Verwaltungshandlungen, insbesondere Ausübung, Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, besorgt die Bank nur auf rechtzeitige Weisung des Depotinhabers. Bleibt eine rechtzeitige Weisung aus, geht die Bank nach eigenem Ermessen vor.</p>	<p>Namen-aktien jedoch nur, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet;</p> <p>b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten;</p> <p>c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln;</p> <p>d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.</p> <p>Die Bank ist ermächtigt, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.</p>
<p><b>B8. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag</b></p> <p>Die Bank besorgt auf rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden insbesondere:</p> <p>a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Geld- und Kapitalmarktanlagen und anderen Finanzinstrumenten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;</p> <p>b) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;</p> <p>c) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;</p> <p>d) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.</p> <p>Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.</p>	<p><b>B5.2. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag</b></p> <p>Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden namentlich:</p> <p>a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Geld- und Kapitalmarktanlagen und anderen Finanzinstrumenten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;</p> <p>b) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln;</p> <p>c) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;</p> <p>d) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;</p> <p>e) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten;</p> <p>f) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.</p>
<p><b>B9. Selbsteintritt</b></p> <p>Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten.</p>	<p>Sofern genügend Zeit zur Verfügung steht, informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn auf, der Bank Weisungen zu erteilen. Ist unverzügliches Handeln geboten oder gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.</p> <p>Die Bank behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, insbesondere wenn es sich bei den Depotwerten um Hypothekartitel, Versicherungspolice oder Gegenstände im verschlossenen Depot handelt.</p>
<p><b>B11. Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen Emittenten und Dritte</b></p> <p>Es ist Sache des Kunden, in Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen den Emittenten und/oder andere Dritte seine Rechte aus den Depotwerten geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.</p>	<p><b>B5.3. Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen Emittenten und Dritte</b></p> <p>Es ist Sache des Kunden, in Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen den Emittenten und/oder andere Dritte seine Rechte aus den Depotwerten geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.</p> <p><b>B5.4. Informationen und Rückabwicklung</b></p> <p>Bei allen Verwaltungshandlungen und Informationen stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel. Die Bank darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche</p>

	<p>Informationen aus öffentlich zugänglichen oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an den Kunden weiterzuleiten.</p> <p>Ist eine Verwaltungshandlung zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder rechtswidrig erfolgt, kann die Bank diese ohne Zustimmung des Kunden rückabwickeln (z.B. den gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten). Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückabwicklung.</p>
<i>(bisher keine entsprechende Bestimmung)</i>	<p><b>B6. Auslieferung und Übertragung von Depotwerten</b></p> <p>Die Auslieferung und Übertragung von Depotwerten erfolgt gemäss den für die betroffenen Depotwerte am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen, Pfand- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Vereinbarungen.</p> <p>Die physische Auslieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden und ist nur möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Die Auslieferung ins Ausland ist nicht möglich.</p>
<p><b>B3. Sorgfaltspflicht</b></p> <p>Die Bank verwahrt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.</p>	<p><b>B7. Sorgfaltspflichten und Haftung</b></p> <p>Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.</p> <p>Wenn die übernommenen Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität entsprechen oder andere Mängel aufweisen, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden.</p>
<p><b>B10. Meldepflichten</b></p> <p>Für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden und/oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen.</p>	<p><b>B8. Meldepflichten und Einhaltung von Regulatorien</b></p> <p>Für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden und/oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sie ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.</p> <p>Es ist Sache des Kunden, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.</p>
<p><b>B5. Entschädigungen</b></p> <p><b>B5.1 Depot- und andere Gebühren</b></p> <p>Depot- und evtl. andere Gebühren werden dem Kunden nach der aktuell gültigen Preistabelle belastet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Tarife vor und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Fremde Kommissionen und Gebühren, durch die Bank abzuführende Abgaben und Steuern (u.a.</p>	<p><b>B9. Drittvergütungen</b></p> <p>Die Bank kann für den Vertrieb von Anlageprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritt- oder Gruppengesellschaften der Bank erhalten («Drittvergütungen»). Diese Drittvergütungen sind grundsätzlich zweckgebunden und stellen ein Entgelt für die</p>

Mehrwertsteuer, Quellensteuern und Stempelabgaben) sowie aussergewöhnliche Aufwendungen sind im Preis nicht enthalten und können von der Bank dem Konto des Kunden zusätzlich belastet werden.

### B5.2. Drittvergütungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für den Vertrieb von Anlageprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritt- oder Gruppengesellschaften der Bank erhalten kann («Drittvergütungen»). Diese Drittvergütungen sind grundsätzlich zweckgebunden und stellen ein Entgelt für die Vertriebstätigkeit und damit verbundene Leistungen wie der Produkteresearch oder die laufende Überwachung der Produkte dar. Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen sind je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Nähere Angaben zu Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen (Berechnungswerte) ergeben sich aus der jeweils gültigen Preistabelle, die auch auf der Website der Bank abrufbar ist. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Bank die entsprechenden Konditionen etwa im Falle von Änderungen der Vertriebsverträge zwischen der Bank und den Produkthanbietern jederzeit anpassen kann, was in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit sich diese der betreffenden Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen, indem sie einen Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen, bei denen die Bank Drittvergütungen erhält (z.B. beim Erwerb von Anlagefonds oder strukturierten Produkten anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten bestimmter Anbieter oder Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen). Die Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich insbesondere im Falle eines Anlageberatungsverhältnisses kein Interessenkonflikt ergibt, beziehungsweise sich dies bei unvermeidbaren Interessenkonflikten nicht zum Nachteil des Kunden auswirkt.

### B5.3. Verzicht auf Herausgabeanspruch

**Der Kunde verzichtet auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 OR sowie allfällige weitere Herausgabeansprüche hinsichtlich von Drittvergütungen in Kenntnis der in der Preistabelle ausgewiesenen Berechnungswerte für Drittvergütungen. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort.**

### B5.2. Drittvergütungen

(...)

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen, indem sie einen

Vertriebstätigkeit und damit verbundene Leistungen wie der Produkteresearch oder die laufende Überwachung der Produkte dar. Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen sind je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Nähere Angaben zu Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen (Berechnungswerte) ergeben sich aus der Preistabelle «Dienstleistungen und Preise für Anlagegeschäfte». Die Bank kann die entsprechenden Konditionen etwa im Falle von Änderungen der Vertriebsverträge zwischen der Bank und den Produkthanbietern jederzeit anpassen, was in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit sich diese der betreffenden Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.

Allfällige Drittvergütungen bei der Vermögensverwaltung und, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, bei der portfoliobezogenen Anlageberatung gehen an den Kunden. Drittvergütungen bei transaktionsbezogener Anlageberatung oder bei blosser Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen (Execution only) stehen der Bank zu, und der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort.

Weitere Informationen zu Drittvergütungen sind im Informationsblatt «Drittvergütungen im Anlagegeschäft» sowie der Preistabelle «Dienstleistungen und Preise für Anlagegeschäfte» enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung unter [sgkb.ch/rechtliches](http://sgkb.ch/rechtliches) bzw. [sgkb.ch/konditionen](http://sgkb.ch/konditionen) publiziert sind oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden können.

### B10. Interessenkonflikte bei Drittvergütungen und beim Einsatz von eigenen Anlageprodukten

Drittvergütungen und der Einsatz von eigenen Anlageprodukten können zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Die

<p>Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen, bei denen die Bank Drittvergütungen erhält (z.B. beim Erwerb von Anlagefonds oder strukturierten Produkten anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten bestimmter Anbieter oder Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen). Die Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich insbesondere im Falle eines Anlageberatungsverhältnisses kein Interessenkonflikt ergibt, beziehungsweise sich dies bei unvermeidbaren Interessenkonflikten nicht zum Nachteil des Kunden auswirkt.</p>	<p>Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. dass sich unvermeidbare Interessenkonflikte nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.</p> <p>Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Interessenkonflikte und Massnahmen zur Vermeidung» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung unter <a href="http://sgkb.ch/rechtliches">sgkb.ch/rechtliches</a> publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.</p>
<p><b>B4. Depotauszüge</b></p> <p>Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen.</p>	<p><b>B11. Verzeichnisse</b></p> <p>Der Kunde erhält periodisch, in der Regel einmal jährlich, eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen.</p>
<p><i>(bisher keine entsprechende Bestimmung)</i></p>	<p><b>B12. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots</b></p> <p>Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Liefert der Kunde ungeeignete (z.B. zerbrechliche, temperatur- oder feuchtigkeitsempfindliche) Gegenstände, haftet er für den daraus entstandenen Schaden. Zudem hat er bei einer Beschädigung der verschlossenen Depotwerte keinen Anspruch auf Schadenersatz.</p> <p>Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots, nach Möglichkeit in Anwesenheit des Kunden, zu kontrollieren.</p> <p>Verletzt die Bank bei der Verwahrung verschlossener Depotwerte die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie für vom Kunden nachgewiesene Schäden, höchstens jedoch bis zum deklarierten Wert.</p> <p>Der Kunde hat Beschädigungen an der Verpackung verschlossener Depotwerte unmittelbar bei deren Rücknahme zu beanstanden. Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung befreit er die Bank von jeder Haftung.</p>
<p><b>B12. Änderungen der Depotbedingungen</b></p> <p>Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden zugestellt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Versand als genehmigt.</p>	<p><i>(neu in Ziffer A21)</i></p>

## C. Bestimmungen für den Zahlungsverkehr

Die «Bestimmungen für den Zahlungsverkehr» sind komplett neu und in den Basisdokumenten (Version 01.2021) erstmals enthalten, so dass an dieser Stelle auf eine Gegenüberstellung verzichtet wird.